

Münsterplatz 3a
3011 Bern
Telefon 031 633 48 44
Telefax 031 633 48 52
info.vol@vol.be.ch
www.vol.be.ch

A2016-006BU

DER
VOLKSWIRTSCHAFTSDIREKTOR

hat in der Beschwerdesache



1. A. GmbH

2. B.

Beschwerdeführende

gegen

Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises C.

betreffend Handel mit alkoholischen Getränken (Verfügung des Regierungsstatthalters des
Verwaltungskreises C. vom 9. Mai 2016)

befunden und erwogen:

1. Mit Verfügung vom 9. Mai 2016 erteilte der Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises C. (nachfolgend Regierungsstatthalter) der A. GmbH bzw. B. als verantwortlicher Person die Betriebsbewilligung R für den Handel mit nicht gebrannten alkoholischen Getränken gemäss Art. 6 Abs. 3 Bst. b des Gastgewerbegesetzes vom 11. November 1993 (GGG; BSG 935.11).

Unter der Rubrik „Bemerkungen“ wurde festgehalten: *„Produkte werden via Online-Shop oder Auslieferung verkauft.“*

Unter der Rubrik „Auflagen“ wurde Folgendes verfügt:

„Der Verkauf ist nur an registrierte Kundinnen und Kunden gestattet. Deren Alter ist anhand eines amtlichen Dokuments zu überprüfen. So lange online keine eindeutige Identifizierung möglich ist, muss bei Neuanmeldungen eine Kopie der Identitätskarte oder des Passes verlangt werden.

Verboten sind die Abgabe und der Verkauf

a alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren sowie an volksschulpflichtige Schülerinnen und Schüler,

b gebrannter alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 18 Jahren.“

Unter der Rubrik „Gebühren“ wurden eine jährliche Alkoholabgabe und eine Behandlungsgebühr von je Fr. 200.-- erhoben.

2. **a)** Mit Eingabe vom 11. Mai 2016 führte B. Beschwerde bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern (VOL) und beantragte eine Anpassung der Auflagen wie folgt: *„Der online Verkauf ist nur an registrierte Kundinnen und Kunden gestattet. Alle Neukunden müssen eine Registrierung abschliessen bei welcher der Altersnachweis anhand der Identitätskarte- oder Pass- maschinenlesbaren Zeilen (MRZ) überprüft wird.“*

Im Zusammenhang mit der Berechnung der Alkoholabgabe verlangte der Beschwerdeführer die Einstufung der Verkaufsfläche in die Kategorie *„bis 100 m² Verkaufsfläche“* und damit sinngemäss die Herabsetzung der Alkoholabgabe auf Fr. 100.--. Weiter beantragte er die Ergänzung unter der Rubrik „Bemerkungen“ insoweit, als *„Produkte auch nach Absprache in der D. abgeholt werden können“*, und eine korrekte Schreibweise der A. GmbH auf dem Beiblatt *„Richtlinien der Volkswirtschaftsdirektion zur Alkoholabgabe“*.

Zur Begründung führte der Beschwerdeführer im Wesentlichen aus, Kopien von amtlichen Dokumenten seien sensible Daten, welche unverschlüsselt versendet ein grosses Sicherheitsrisiko darstellten. Da die A. GmbH keinen Einfluss auf die Verschlüsselung seitens der E-Mail-Nutzenden habe, sei ein sicheres Versenden dieser Daten nicht möglich. Mit den MRZ-Daten könne der Datenschutz gewährleistet werden. Zudem könne mit einer Kopie einer ID oder eines Passes aufgrund der Fälschungsmöglichkeiten keine eindeutige Altersverifikation vorgenommen werden. Es sei auch nicht ausgeschlossen, dass Jugendliche Dokumente volljähriger Personen einreichten. Solche Dokumentfälschungen oder Missbräuche könnten von seinem Unternehmen ohnehin nicht kontrolliert und festgestellt werden. Die MRZ-Daten seien für die Altersverifikation nicht missbrauchsanfälliger als die Kontrolle mittels Ausweiskopie.

Die in der Rubrik „Bemerkungen“ verlangte Ergänzung beziehe sich auf den zusätzlich geplanten Onlineshop, in dem die Produkte per Post zugestellt würden oder im Produktionsbetrieb bzw. in der D. abgeholt werden könnten.

Die Korrektur auf dem Beiblatt der Betriebsbewilligung R sei insofern angezeigt, als die A. GmbH im Handelsregister eingetragen sei.

Bezüglich Beurteilung der Betriebsgrösse machte B. geltend, sie führten an der Betriebsadresse keinen Verkaufsladen, sondern einen Produktionsbetrieb mit einer Gesamtfläche von 300 m², die hauptsächlich als Produktionsfläche und Lager und zu einem kleinen Teil als Büro genutzt werde. Mangels vorhandener Verkaufsfläche sei eine Neubewertung der Betriebsgrösse im verlangten Umfang gerechtfertigt.

b) In seiner Beschwerdevernehmlassung vom 13. Juni 2016 beantragte der Regierungsstatthalter die Abweisung der Beschwerde betreffend die verfügten Auflagen und die Berechnung der Betriebsgrösse im Zusammenhang mit der Alkoholabgabe. Er führte im Wesentlichen aus, nur die in Art. 10 GGG genannten Geschäfte dürften alkoholische Getränke verkaufen, und aus den mit den entsprechenden Bewilligungsgesuchen eingereichten Konzepten müsse ersichtlich sein, wie die Jugendschutzbestimmungen eingehalten würden. In diesem Zusammenhang werde nach gängiger Praxis der Regierungsstatthalterämter des Kantons Bern in den Betriebsbewilligungen unter der Rubrik „Auflagen“ die vorliegend verfügte Altersverifikation mittels Kopie der Identitätskarte oder des Passes verlangt, wobei es der Kundschaft überlassen werde, ob die Übermittlung per verschlüsselter oder unverschlüsselter E-Mail oder per Post erfolge. Zur Altersverifikation genüge allein die Bestätigung durch die Kundschaft nicht. Es brauche gewisse Kontrollelemente, die nur mit besonderen Anstrengungen umgangen werden könnten. Es könne

davon ausgegangen werden, dass Ausweise in den meisten Haushalten unbeaufsichtigt aufbewahrt würden und dass Ausweisnummern sogar im Internet generiert werden könnten. Insofern sei die Erstellung einer Ausweiskopie mit etwas mehr Aufwand verbunden und die verfügte Auflage biete daher besseren Schutz vor Missbräuchen als die Altersverifikation mittels MRZ-Daten. In Bezug auf die Berechnung der Alkoholabgabe werde gemäss den Richtlinien der VOL die Grösse des Betriebes (gesamte Verkaufsfläche ohne Büro, Lagerräume etc.) mitberücksichtigt. Das entsprechende Berechnungsblatt der Richtlinien der VOL zur Alkoholabgabe sehe keine besondere Option für Onlinebetriebe vor. Auch wenn diese keine Verkaufsflächen in Quadratmetern aufwiesen, rechtfertige sich bei der Berechnung ein Miteinbezug einer virtuellen Verkaufsfläche. In der Regel bestünde das Angebot bei einem Onlinebetrieb aus den Produkten, die in den Lagerräumen aufbewahrt würden. Indiz für die Grösse der virtuellen Verkaufsfläche sei somit die Fläche der Lagerräume sowie die für die Vorbereitung des Versandes/Vertriebes benötigten Räume.

In zwei Punkten stimmte der Regierungsstatthalter den Anträgen des B. zu (Ergänzung unter der Rubrik „Bemerkungen“ und Korrektur des Redaktionsfehlers bei der Unternehmensbezeichnung auf dem Beiblatt „Richtlinien der Volkswirtschaftsdirektion zur Alkoholabgabe“).

Mit Eingabe vom 13. Juni 2016 verzichtete die Einwohner- und Sicherheitsdirektion der Stadt E. auf eine Stellungnahme.

c) Aufgrund der Instruktionsverfügung vom 22. Juni 2016 gab B. der VOL am 30. Juni 2016 telefonisch bekannt, dass er als verantwortliche Person zusammen mit der A. GmbH Beschwerde führe; bei Letzterer verfüge er über eine Einzelzeichnungsberechtigung. Anlässlich dieses Telefongesprächs wurde B. mitgeteilt, dass im vorliegenden Beschwerdeverfahren fortan beide beschwerdeführenden Parteien aufgeführt würden (vgl. Telefonnotiz vom 30. Juni 2016).

In ihrer Stellungnahme vom 12. Juli 2016 hielten B. und die A. GmbH sinngemäss an den Anträgen in der Beschwerde fest und führten im Wesentlichen ergänzend aus, sie führten eine D. und somit einen herstellenden Betrieb. Zusätzlich zu den bereits vorhandenen Verkaufslizenzen habe man vorliegend um eine Lizenz für den direkten Alkoholverkauf ersucht. Mit dieser Betriebsbewilligung R solle der Handel mit Endkunden/Privatkunden ermöglicht werden. Zusätzlich solle ein Onlineshop eingerichtet werden, um die Produkte an Firmen, Gastronomen und wie erwähnt auch Privatkunden zu verkaufen. Der Onlineshop stelle nicht das Kerngeschäft der A. GmbH dar, sondern sei nur ein weiterer Ab-

satzkanal. Vorabklärungen mit der Stadt E. hätten seinerzeit ergeben, dass für den Onlineshop zusätzlich ein Konzept mit dem Antrag zur Betriebsbewilligung R eingereicht werden müsse, wobei das Konzept Massnahmen zum Jugendschutz enthalten müsse. Bei den Recherchen im Vorfeld zur Gesuchseinreichung habe seitens der Beschwerdeführenden kein einziger Onlineshop gefunden werden können, der zur Altersverifikation eine Ausweiskopie verlangt habe. Die Alterskontrollen erfolgten ausschliesslich per AGB (Allgemeine Geschäftsbedingungen) etwa wie folgt: *„Mit ihrer Bestellung bestätigen Sie, mindestens 18 Jahre alt zu sein. Die Bestellung alkoholischer Getränke durch Jugendliche ist ausdrücklich verboten. Bei Bestellung alkoholischer Getränke durch Minderjährige werden wir rechtliche Schritte einleiten.“*

Diesbezüglich führten die Beschwerdeführenden weitere ähnliche Textpassagen an und bemängelten, dass der Regierungsstatthalter die „gängige Praxis“ im Zusammenhang mit der Ausweispflicht im Onlinehandel nicht näher belegen könne.

d) Der Regierungsstatthalter hielt auf Ersuchen der VOL in einer ergänzenden Beschwerdevernehmlassung vom 11. August 2016 zur Frage der erwähnten „gängigen Praxis“ im Onlinehandel fest, seit dem Jahr 2013 beschäftige sich die „Arbeitsgruppe Gastgewerbe“, bestehend aus Mitarbeitenden der Regierungsstatthalterämter, mit Fragen der Praxisvereinheitlichung in gastgewerblichen Angelegenheiten. Mit dem in der Praxis zunehmenden Onlineverkauf von alkoholischen Getränken habe sich die Arbeitsgruppe bereits im Jahr 2014 befasst und der Geschäftsleitung der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter für die künftige Handhabung dieser Verkaufsart Folgendes vorgeschlagen:

„Online-Alkoholverkauf

Nur die in Art. 10 GGG aufgeführten Geschäfte dürfen alkoholische Getränke verkaufen (Lebensmittelgeschäfte, Getränkefachgeschäfte oder -produktionsbetriebe, Hausliefer- und Partydienste sowie Drogerien und Apotheken).

Zudem wird für die Erteilung der Betriebsbewilligung verlangt, dass Händler, die über kein Ladengeschäft verfügen, im Handelsregister eingetragen sein müssen (frühere Praxis Kanton). Diese Voraussetzung dient als Barriere gegen Hobbyhändler und soll bewirken, dass nur „seriöse“ Anbieter alkoholische Getränke anbieten können, die gewillt sind, die Verantwortung zu übernehmen, welcher ein Handelsregistereintrag mit sich bringt (z.B. Betreuung auf Konkurs).

In jedem Fall hat der Gesuchsteller ein schriftliches Konzept einzureichen, aus dem ersichtlich ist, wie die Jugendschutzbestimmungen gemäss Art. 29 Abs. 1 Bst. a und b des GGG eingehalten werden. So lange online keine eindeutige Identifizierung möglich ist, muss bei Neuanmeldungen eine Kopie der Identitätskarte oder des Passes verlangt werden. Anschliessend wird den Kunden ein Namen und ein Passwort zugeteilt. Anhand dieser Angaben kann die Identität und damit das Alter der Kundinnen und Kunden überprüft werden. Bei Unsicherheiten kann das Konzept vom RSA zur Prüfung an das „beco Berner Wirtschaft“ weitergeleitet werden (beco Berner Wirtschaft, Laupenstrasse 22, 3011 Bern; info.beco@vol.be.ch). In die Betriebsbewilli-

gung R und S von Online-Geschäften ist die folgende Auflage aufzuführen: Der Verkauf ist nur an registrierte Kundinnen und Kunden gestattet. Deren Alter ist anhand eines amtlichen Dokuments zu überprüfen.“

Dieser Vorschlag sei von der Geschäftsleitung der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter am 3. Dezember 2014 genehmigt worden. Sämtliche Gesuche betreffend den Onlineverkauf von alkoholischen Getränken würden seither von den Regierungsstatthalterämtern nach der genehmigten Vorgehensweise behandelt.

- e) Die Verfahrensbeteiligten reichten keine Schlussbemerkungen ein.
 - f) Auf die weiteren Begründungen in den verschiedenen Eingaben wird, soweit sie für das vorliegende Verfahren von massgebender Bedeutung sind, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.
3. a) Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist gemäss Art. 31 Abs. 1 GGG Bewilligungsbehörde nach diesem Gesetz. Nach Art. 48 Abs. 1 GGG beurteilt die VOL Verwaltungsbeschwerden gegen Verfügungen, die gestützt auf das GGG erlassen werden. Im Übrigen gelten nach Art. 48 Abs. 3 GGG die Vorschriften des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21). Die VOL übt volle Rechts- und Ermessenskontrolle aus (Art. 66 VRPG) und prüft den Sachverhalt von Amtes wegen (Art. 18 Abs. 1 VRPG).
- b) Die A. GmbH und B. als verantwortliche Person der A. GmbH sind durch die Verfügung des Regierungsstatthalters vom 9. Mai 2016 beschwert. Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist einzutreten.
4. a) Gemäss Art. 6 Abs. 3 GGG berechtigt die Betriebsbewilligung R zum Handel mit nicht gebrannten alkoholischen Getränken. Gemäss Art. 10 Abs. 3 GGG wird sie nur erteilt für Lebensmittelgeschäfte (Bst. a), Getränkefachgeschäfte oder -produktionsbetriebe (Bst. b), Hausliefer- und Partydienste (Bst. c) sowie Drogerien und Apotheken (Bst. d). Jeder dem GGG unterstellte Betrieb ist gemäss Art. 19 Abs. 1 GGG durch eine verantwortliche natürliche Person zu führen, die unter anderem für die einwandfreie Betriebsführung Gewähr bietet (Bst. a) sowie den ganzen Betrieb persönlich und in eigener Verantwortung leitet (Bst. c). Art. 29 Abs. 1 Bst. a GGG verbietet die Abgabe und den Verkauf alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren sowie an volksschulpflichtige Schülerinnen und Schüler. Weiter verbietet Art. 29 Abs. 1 Bst. b GGG i.V. mit Art. 41 Abs. 1 Bst. i des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1932 über die gebrannten Wasser (Alko-

holgesetz; SR 680) die Abgabe und den Verkauf gebrannter alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 18 Jahren. Die einschlägigen Bestimmungen betreffend den Jugendschutz gelten auch beim Verkauf von Alkohol im Internet.

b) Nach Art. 1 Abs. 2 GGG sind Einschränkungen für die Ausübung des Gastgewerbes und den Handel mit alkoholischen Getränken insbesondere zulässig für die Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs (Bst. a), den Schutz der Gesundheit (Bst. b) sowie den Jugendschutz (Bst. c). Nach Art. 4 Abs. 1 GGG können Bewilligungen mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Bei der Festlegung solcher Nebenbestimmungen ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren. Dieser fordert, dass die behördlichen Anordnungen zur Verwirklichung eines im öffentlichen Interesse liegenden Ziels geeignet und notwendig sind. Ausserdem muss der angestrebte Zweck in einem vernünftigen Verhältnis zu den Freiheitsbeschränkungen stehen, die Privaten auferlegt werden. Letzteres bedeutet, dass eine geeignete und erforderliche Anordnung dennoch unzulässig sein kann, wenn der damit verbundene Eingriff in die Rechtsstellung des betroffenen Bürgers im Vergleich zur Bedeutung der verfolgten öffentlichen Interessen unverhältnismässig schwer wiegt. Ob man die Zumutbarkeit bejahen kann, ist durch Abwägung aller berührten Interessen zu bestimmen (vgl. zum Ganzen: Tschannen/Zimmerli, Allgemeines Verwaltungsrecht, Bern 2014, S. 162 ff. und S. 266 f.)

- 5. a)** Alkohol stellt heute das wichtigste Public-Health-Problem im Jugendalter dar. Studien zeigen, dass der Alkoholkonsum von Jugendlichen stark verbreitet ist. Obwohl der Alkoholkonsum bei den Jugendlichen seit dem Abschlussbericht der Schweizerischen Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme vom April 2006 offenbar in den letzten Jahren wieder rückläufig war, sind die Häufigkeit von Rauscherfahrungen und der regelmässige Konsum immer noch besorgniserregend. Wie der entsprechenden Website des Bundesamtes für Gesundheit BAG zu entnehmen ist, kann von einer Trendwende zurzeit nicht gesprochen werden (vgl. www.bag.admin.ch → Themen → Alkohol, Tabak, Drogen, Nationale Strategie Sucht → Alkohol → Themen → Kinder und Jugendliche; Stand 11. November 2016).

Vor diesem Hintergrund ist der Einhaltung von Art. 29 Abs. 1 Bst. a und b GGG grösste Beachtung zu schenken. Die präventive Wirkung dieser Bestimmungen kann nur greifen, wenn in der Praxis dem Alkoholabgabe bzw. -verkaufsverbot an Jugendliche konsequent Folge geleistet wird. Der Jugendschutz ist insbesondere auch beim Handel im Internet via Onlineshops sicherzustellen. Ein hoher Stellenwert ist dabei der Altersverifikation einzuräumen.

aa) Die Frage, wie dem Jugendschutz beim Verkauf von Alkohol im Onlinehandel Rechnung getragen werden kann, war auch Teil eines im Jahre 2011 im Auftrag der Eidgenössischen Alkoholverwaltung für die Totalrevision des Alkoholgesetzes erstellten Rechtsgutachtens (David Rosenthal, „Regulierung Alkoholwerbung und -handel im Internet: Möglichkeiten und Grenzen aus rechtlicher und technischer Sicht“ vom 27. Oktober 2011, [www.eav.admin.ch → Revision des AlkG → Wissenschaftliche Grundlagen → Alkoholwerbung und Alkoholhandel im Internet]; Stand 11. November 2016; nachfolgend Gutachten EAV). Dabei wurden die verschiedenen Methoden der Altersverifikation näher untersucht (vgl. insbesondere Gutachten EAV, S. 22, N. 51 ff.). Wie sich zeigte, haben sich diesbezüglich im Laufe der Zeit verschiedene Methoden entwickelt. Die blosser Bestätigung einer Person, dass sie das erforderliche Alter aufweist, stellt aber nach hiesiger Rechtsauffassung keine hinreichende Altersverifikation dar (vgl. Entscheid des Bundesgerichts vom 8. März 2005 [6P.122/2004, 6S. 345/2004] betreffend einen lokalen Anbieter von Erotikinhalten). Die meisten Altersverifikationssysteme dienen dem Jugendschutz.

Die einfachste Methode zur Altersverifikation besteht in der Vorlage eines amtlichen Ausweises. Gewisse Internet-Anbieter verlangen von ihren Kundinnen und Kunden, dass sich diese einerseits mit einem Benutzernamen und Passwort registrieren lassen und andererseits durch Übermittlung einer Kopie des Reisepasses oder der ID betreffs ihres Alters ausweisen. Diese Methode ist arbeitsintensiv, lässt sich aber bei vergleichsweise geringen Kundenzahlen einfach umsetzen. Automatisieren lässt sich der Vorgang, indem die Kundin oder der Kunde statt zur Einsendung einer Passkopie zur Eingabe der Identifikationsnummer auf ihrer bzw. seiner ID aufgefordert wird, in der in codierter Form auch das Alter enthalten ist; es findet kein Medienbruch mehr statt, und der Aufwand ist für die Kundin oder den Kunden sehr gering. Da das Verfahren zur Berechnung der Identifikationsnummer jedoch allgemein bekannt ist, lässt es sich mit entsprechender Software, die scheinbar gültige Nummern generieren kann, aushebeln. Auch können sich Jugendliche die Ausweisnummern von Familienangehörigen oder erwachsenen Bekannten beschaffen. Aus diesem Grund erachtete der deutsche Bundesgerichtshof das System jedenfalls für pornographische Angebote als ungenügend. In der Schweiz wird dieses System dagegen nach wie vor eingesetzt (vgl. Gutachten EAV, S. 23, N. 52). Weitere aufwändigere und spezifischere Methoden wurden ebenfalls untersucht (Einsatz digitaler Identitätsnachweise wie etwa SuisseID, Überprüfung des Alters einer Person mittels Datenbankabfragen bei Kreditauskunfteien, Einsatz von Kreditkarten etc.; vgl. Gutachten EAV, S. 23, N. 53 ff.).

bb) Wie diese Ausführungen zeigen, erweist sich die Vorlage eines amtlichen Ausweises bei der Erstregistrierung – wie von der Vorinstanz gefordert – als durchaus geeignete

und notwendige Methode zur Altersverifikation. Die von den Beschwerdeführenden beantragte Lösung, d.h. die MRZ-Methode (Übermittlung der Identifikationsnummer mit automatischer Prüfung), genügt für einen wirkungsvollen Jugendschutz angesichts des eingangs aufgezeigten höheren Missbrauchsrisikos nicht. Auch wenn Missbräuche bei der vorliegend verfügbaren Ausweismethode ebenfalls nicht ausgeschlossen werden können, ist diese Lösung zielführender als die erste Methode. Das Mass an Zuverlässigkeit ist insofern gesteigert, als die Fälschung eines Ausweises für die Jugendlichen mit mehr Aufwand verbunden ist und für sie eine höhere Hemmschwelle darstellen dürfte als die Meldung einer manipulierten Identifikationsnummer. Zudem kann bei der Übermittlung einer Ausweiskopie per E-Mail, Fax oder Post auch ein erleichterter Abgleich mit der Adressierung der Sendung erfolgen. Der Ausweismethode ist daher der Vorzug zu geben. Daran ändert auch der Einwand der Beschwerdeführenden nichts, mit der Übermittlung der Ausweiskopie via E-Mail könnten die Datenschutzbestimmungen verletzt werden. Dass der Regierungsstatthalter die Einsendung der Ausweiskopie via E-Mail zulässt, stellt eine Erleichterung des Altersnachweises und damit eine mildere Anordnung dar. Es bleibt den Kundinnen und Kunden überlassen, in welcher Form sie die Ausweiskopie den Anbietern übermitteln wollen. Im Übrigen verlangt der Regierungsstatthalter den Altersnachweis mittels eines amtlichen Dokumentes nur bei der Erstregistrierung – also einmalig – und nur insoweit, als online keine eindeutige Identifizierung möglich ist. Derartige Verifikationsverfahren, wie z.B. der Einsatz von digitalen Identitätsnachweisen u.Ä. (vgl. Gutachten EAV, S. 23, N. 53 ff.), dürften im F.-Handel über das Internet im heutigen Zeitpunkt (noch) nicht von praktischer Relevanz sein, zumal weder die Anbieter noch die Kundinnen und Kunden flächendeckend über die entsprechenden Systeme und Ausweise verfügen. Es ist davon auszugehen, dass sich die technische Entwicklung im stetig wachsenden Onlinegeschäft auch hinsichtlich der Identifikationsverfahren noch verändern wird. Diesem Umstand hat der Regierungsstatthalter mit seiner offenen Formulierung „*solange online keine eindeutige Identifizierung möglich ist*“ entsprechend Rechnung getragen. Weiterungen hierzu erübrigen sich.

b) Das Gastgewerbegesetz will einerseits die Wirtschaftsfreiheit der Betriebsinhaberinnen und -inhaber sowie die Konsumfreiheit der Gäste bzw. Kundinnen und Kunden in einem möglichst uneingeschränkten Rahmen gewährleisten. Andererseits bezweckt es die Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs, den Schutz der Gesundheit sowie den Jugendschutz und sieht zu diesem Zweck die Möglichkeit von Einschränkungen der Ausübung des Gastgewerbes bzw. des Handels mit alkoholischen Getränken vor. Zur Bestimmung der angemessenen Auflagen sind vorliegend das Interesse der Beschwerdeführenden am uneingeschränkten Verkauf von Alkohol einerseits und das öffentliche Inte-

resse an der Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen andererseits gegeneinander abzuwägen.

Dass den Jugendschutzbestimmungen nachgelebt werden soll, wird von den Beschwerdeführenden nicht in Abrede gestellt. Ihre Hauptargumente, mit denen sie nicht durchzudringen vermögen (vgl. E. 5.a) zielen in erster Linie auf die Eignung der Nachweismethode und den Datenschutz. Indessen legen die Beschwerdeführenden nicht dar, inwiefern die verfügten Einschränkungen für sie schwerwiegende negative wirtschaftliche Konsequenzen nach sich ziehen und damit einen unzumutbaren Eingriff in ihre Rechtsstellung zur Folge haben sollen. Wie die Beschwerdeführenden selber darlegen, stellt der Online-shop nicht das Kerngeschäft der A. GmbH dar; dieser sei nur ein weiterer Absatzkanal, der ermögliche, den Vertrieb selbst durchzuführen. Dass die erweiterte Geschäftstätigkeit durch die besagte Anordnung vereitelt würde, wird nicht geltend gemacht, und aus den Akten gehen keine entsprechenden Hinweise hervor. Die Beschwerdeführer bemängeln lediglich, dass die Altersverifikation im Onlinehandel mit Alkohol bei anderen Unternehmen nicht mittels Ausweis erfolge (vgl. nachfolgend E. 6). Dass damit eine unzulässige Wettbewerbsverzerrung resultieren würde, wird zu Recht nicht geltend gemacht. Angesichts des grossen öffentlichen Interesses an einem wirksamen Jugendschutz beim Verkauf von Alkohol ist die verfügte Auflage der Altersverifikation mittels Ausweiskopie sowohl für die Kundinnen und Kunden als auch die Anbieter zumutbar.

Insgesamt erweisen sich die vom Regierungsstatthalter unter der Rubrik „Auflagen“ verfügten Anordnungen somit als verhältnismässig.

6. Die Beschwerdeführenden bemängeln weiter, die Jugendschutzbestimmungen würden im Onlinehandel mit Alkohol in der Praxis nicht in der vom Regierungsstatthalter vorliegend angeordneten Weise und nur via AGB praktiziert, und fordern damit sinngemäss eine Gleichbehandlung im Unrecht.

a) Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung geht der Grundsatz der Gesetzmässigkeit der Verwaltung in der Regel der Rücksicht auf die gleichmässige Rechtsanwendung vor. Der Umstand, dass das Gesetz in anderen Fällen nicht oder (noch) nicht richtig angewendet worden ist, gibt den Bürgerinnen und Bürgern grundsätzlich keinen Anspruch darauf, ebenfalls abweichend vom Gesetz behandelt zu werden. Ausnahmsweise und unter strengen Bedingungen wird jedoch im Rahmen des verfassungsmässig verbürgten Gleichheitssatzes ein Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht anerkannt (Art. 8 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18.

April 1999 [BV; SR 101]; eingehend hierzu: Pierre Tschannen, Gleichheit im Unrecht: Gerichtsstrafe im Grundrechtskleid, ZBI 112/2011 S. 57 ff.). Die Gleichbehandlung im Unrecht setzt voraus, dass die zu beurteilenden Fälle in den tatbestandserheblichen Sachverhaltselementen übereinstimmen, dass dieselbe Behörde in ständiger Praxis vom Gesetz abweicht und zudem zu erkennen gibt, auch inskünftig nicht gesetzeskonform entscheiden zu wollen. Schliesslich dürfen keine überwiegenden Gesetzmässigkeitsinteressen oder Interessen Dritter bestehen (Urteil des BGer 1C_398/2011 vom 7. März 2012, E. 3.6 [mit Verweisen auf BGE 136 165 E. 5.6, 126 V 390 E. 6, 123 II 248 E. 3c]).

b) Im Kanton Bern sind die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter festen Willens, eine einheitliche Praxis zu verfolgen (vgl. vorne E. 2.b und d), und das den Vollzug begleitende Amt für Berner Wirtschaft (beco) setzt sich für die gleiche Praxis ein. Der Kanton Bern ist in gastgewerbepolizeilichen Belangen souverän und abweichende Vollzugspraktiken anderer Kantone sind für die bernischen Bewilligungsbehörden nicht massgebend. Die Voraussetzungen für eine Gleichbehandlung im Unrecht sind somit nicht gegeben. Dass der Regierungsstatthalter anlässlich der Rückfrage der Beschwerdeführenden keine näheren Angaben über die Bewilligungsauflagen anderer Onlineanbieter machen konnte, ist insofern verständlich, als die neue Praxis erst im Dezember 2014 von der Geschäftsleitung der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter beschlossen wurde und die Bewilligungsbehörden aus Datenschutzgründen ohnehin keine detaillierten Angaben über andere Bewilligungsverfahren bekanntgeben dürfen.

Die verfügte Auflage ist somit auch unter dem Gleichbehandlungsaspekt nicht zu beanstanden.

7. Die Beschwerdeführenden verlangen im Weiteren zwei Anpassungen in der Betriebsbewilligung R, gegen die der Regierungsstatthalter im Beschwerdeverfahren nichts einzuwenden hatte.

a) Bei der Anpassung der Unternehmensbezeichnung A. GmbH (statt wie vermerkt „Betrieb: B.“) auf dem Beiblatt „Richtlinien der Volkswirtschaftsdirektion zur Alkoholabgabe“ handelt es sich lediglich um die Korrektur eines Redaktionsfehlers, zumal die Unternehmung im Handelsregister unbestrittenermassen unter diesem Namen eingetragen ist. Diese Korrektur ist vorzunehmen und ihr ist nichts hinzuzufügen.

b) Weiterer Erörterungen bedarf hingegen die geforderte Anpassung unter der Rubrik „Bemerkungen“. Die Beschwerdeführenden wollen – wie sie das schon in ihrem dem Re-

gierungsstatthalter eingereichten Betriebskonzept verankert hatten –, dass ihre Produkte auch in der D. abgeholt werden können. Der Regierungsstatthalter hat in seiner Beschwerdevernehmlassung vom 13. Juni 2016 diesbezüglich festgehalten, die Betriebsbewilligung vom 9. Mai 2016 werde entsprechend ergänzt. Sinngemäss hat er dem Anliegen der Beschwerdeführenden damit vorbehaltlos zugestimmt, zumal eine entsprechende Anpassung der Verfügung aufgrund der devolutiven Wirkung der Verwaltungsbeschwerde nun der VOL obliegt (zum Devolutiveffekt der Verwaltungsbeschwerde vgl. Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, Bern 1997, N. 28 zu Art. 12 Abs. 3 VRPG und N. 7 zu Art. 60 Abs. 1 VRPG).

aa) Zu prüfen ist in diesem Zusammenhang, ob auf das von den Beschwerdeführenden geplante Konzept des Onlineverkaufs von F. mit der Möglichkeit der Abholung durch die Kundinnen und Kunden die Ladenöffnungszeiten im Sinn der Art. 9 ff. des Gesetzes vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG; BSG 930.1) zur Anwendung kommen und ob ein entsprechender Vorbehalt in der Betriebsbewilligung R festzuhalten ist.

bb) Art. 1 Abs. 2 HGG regelt den Geltungsbereich dieses Gesetzes. Ihm unterstehen selbstständige dauernde oder gelegentliche privatwirtschaftliche Erwerbstätigkeiten mit Einschluss der gewerblichen Betriebe von öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Gemäss Art. 9 HGG gelten die Bestimmungen über die Ladenöffnungszeiten für Detailverkaufsgeschäfte und Verkaufsstände (Abs. 1). Sie gelten nicht für Apotheken, Ausstellungen, Galerien und Veranstaltungen (Abs. 2). Art. 10 HGG bestimmt, dass die Detailverkaufsgeschäfte und Verkaufsstände von Montag bis Freitag von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr und an Samstagen sowie vor öffentlichen Feiertagen von 06.00 bis 17.00 Uhr geöffnet sein dürfen (Abs. 1). An höchstens einem Werktag je Woche, ausgenommen an Samstagen und vor öffentlichen Feiertagen, dürfen die Detailverkaufsgeschäfte und Verkaufsstände von 06.00 bis 22.00 Uhr geöffnet sein (Abs. 2). Detailverkaufsgeschäfte bis zu 120 m² Verkaufsfläche, die einer Tankstelle angegliedert sind, Kioske, Detailverkaufsgeschäfte, die einer Milchannahmestelle angegliedert sind, und Videotheken dürfen täglich von 06.00 bis 22.00 Uhr offen halten (Abs. 3). Art. 11 Abs. 2 HGG sieht weiter vor, dass – abgesehen von bestimmten Lebensmittelgeschäften und Blumenläden – alle Geschäfte (nur) an zwei öffentlichen Feiertagen im Jahr, ausgenommen an hohen Festtagen, von 10.00 bis 18.00 Uhr offen halten dürfen.

cc) Wie den Ausführungen der Beschwerdeführenden zu entnehmen ist, haben sie zu den bereits bestehenden Verkaufslizenzen um eine zusätzliche Lizenz für den direkten Alkoholverkauf ersucht. Mit der zusätzlichen Betriebsbewilligung R soll der Handel mit Endkunden/Privatkunden ermöglicht werden. Überdies soll mit dem Onlineshop der F.-

Verkauf an Firmen, Gastronomen und auch Privatkundschaft ermöglicht werden. Die Ware kann von den Kundinnen und Kunden nach Absprache abgeholt werden. In Bezug auf die sog. Endkunden/Privatkunden ist die von den Beschwerdeführenden vorgesehene Geschäftstätigkeit unbestrittenermassen eine „selbstständige dauernde“ sowie „privatwirtschaftliche Erwerbstätigkeit“ gemäss Art. 1 Abs. 2 HGG. Was als Detailverkaufsgeschäft (Art. 9 Abs. 1 HGG) gilt, ist im HGG nicht definiert und wird auch im Vortrag zum HGG nicht näher umschrieben. Gemäss allgemeinem Sprachgebrauch ist unter dem Begriff „Detailverkaufsgeschäft“ ein Geschäft zu verstehen, das Waren aller Art an die Endverbraucherinnen und -verbraucher verkauft (vgl. dazu auch BSIG [Bernische Systematische Information Gemeinden] Nr. 9/935.11/10.1 vom 23. März 2012, S. 3). In der BSIG Nr. 9/995.11/10.1 vom 28. Juli 2015 ist nur noch von „Verkaufsgeschäften“ die Rede (vgl. S. 3). Diese verkaufen Waren aller Art. Für deren Öffnungszeiten wird auch hier wiederum auf Art. 10 ff. HGG verwiesen.

Die Betriebsbewilligung R nach Art. 6 Abs. 3 Bst b GGG wird gemäss Art. 10 Abs. 3 GGG u.a. erteilt an Lebensmittelgeschäfte (Bst. a) und Getränkefachgeschäfte oder -produktionsbetriebe (Bst. b). Auch wenn die A. GmbH offiziell keinen Verkaufsladen betreibt (vgl. Rubrik „Öffnungszeiten“ der angefochtenen Bewilligung), unterliegt deren Geschäftstätigkeit, bei der das F. von den Kundinnen und Kunden abgeholt werden kann, den Bestimmungen der Verkaufsgeschäfte im Sinn von Art. 9 Abs. 1 HGG. Die Kombination von verschiedenen Geschäftsmodellen darf letztlich nicht dazu führen, dass einem Betrieb Rechte eingeräumt werden, die er sonst nicht hätte (vgl. BSIG Nr. 9/995.11/10.1 vom 28. Juli 2015, S. 3). Dies gilt insbesondere auch für den Alkoholverkauf im Internet mit der Möglichkeit, die Ware selber abzuholen.

Die von den Beschwerdeführenden angebehrte Ergänzung unter der Rubrik „Bemerkungen“ ist damit nur unter dem Vorbehalt der Einhaltung der Öffnungszeiten nach den Bestimmungen des HGG zu gewähren.

8. Weiter beanstanden die Beschwerdeführenden die verfügte Alkoholabgabe in der Höhe von Fr. 200.-- und verlangen eine Neuberechnung.
 - a) Gemäss Art. 41 Abs. 1 GGG bezieht der Kanton für Bewilligungen mit dem Recht zum Alkoholausschank oder -verkauf die Alkoholabgabe, die zur Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs in den Fonds für Suchtprobleme der kantonalen Gesundheits- und Fürsorgedirektion fliesst. Die Abgabe wird für Betriebsbewilligungen bei der Abnahme festgelegt und jährlich bezogen; für Einzelbewilligungen wird sie bei der Erteilung festgelegt

und bezogen (Art. 41 Abs. 2 GGG). Für die Betriebsbewilligungen A, C, R und S beträgt die Alkoholabgabe je Kalenderjahr Fr. 100.-- bis 3000.-- (Art. 42 Abs. 1 Bst. a GGG). Gemäss Art. 43 Abs. 1 GGG erlässt die VOL Richtlinien für die Bemessung der Alkoholabgabe und bestimmt die Bezugsentschädigung, wobei die Richtlinien gemäss Art. 43 Abs. 2 Bst. a bis d GGG die Ausschankfläche bzw. Verkaufsfläche für alkoholische Getränke, die Lage, die Betriebsart und die jährliche Betriebszeit zu berücksichtigen haben.

b) In den gestützt auf Art. 43 Abs. 1 GGG erlassenen Richtlinien der VOL zur Alkoholabgabe „Handel mit alkoholischen Getränken“ (Fassung gültig ab 1. Januar 2016; nachstehend Richtlinien) wird jedem Betrieb je nach Grösse, Lage und Art des Geschäfts eine bestimmte Anzahl Punkte zugeordnet; gestützt auf die Gesamtpunktzahl kann anschliessend anhand der in den Richtlinien enthaltenen Skala die Höhe der Alkoholabgabe ermittelt werden. Gemäss den Erläuterungen zu den Richtlinien wird für die Bestimmung der Grösse des Geschäfts grundsätzlich die gesamte Verkaufsfläche, ohne Büro, Lagerräume usw., herangezogen.

c) Die Richtlinien sind eine so genannte „Verwaltungsverordnung“. Die Hauptfunktion von Verwaltungsverordnungen ist die Gewährleistung einer gesetzeskonformen, einheitlichen und rechtsgleichen Verwaltungspraxis, vor allem bei der Ausübung des Ermessens. Trotz ihrer Verbindlichkeit für die Behörden werden sie in der Regel nicht in den offiziellen Gesetzessammlungen publiziert. Von den Rechtsverordnungen unterscheiden sie sich dadurch, dass ihnen die zweiseitige Verbindlichkeit von Erlassen fehlt. Aus Verwaltungsverordnungen kann der Einzelne weder Rechtsansprüche ableiten noch können ihm gestützt darauf Pflichten auferlegt oder seine Rechte geschmälert werden. Verletzungen von Verwaltungsverordnungen kann der Einzelne nicht mit Rechtsmitteln geltend machen. Einer Verwaltungsverordnung kommt nie Rechtssatzqualität zu (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Auflage, Zürich 2016, N. 81 ff., N. 341). Da Verwaltungsverordnungen nicht vom verfassungsmässigen Gesetzgeber stammen, sondern von einer Verwaltungsbehörde, können sie keine von der gesetzlichen Ordnung abweichenden Bestimmungen vorsehen (vgl. BGE 120 Ia 345). Vom materiellen Gehalt her sind sie daher an den Rahmen gebunden, den ihnen das Gesetzes- und Verordnungsrecht vorgibt (vgl. BGE 119 Ib 41).

d) Die Höhe der angefochtenen Alkoholabgabe wurde gestützt auf die Richtlinien festgesetzt (Grösse des Geschäfts „bis 300 m² Verkaufsfläche“, 10 Punkte; Lage des Geschäfts „gut“, 15 Punkte; Art des Geschäfts „Lebensmittelgeschäft mit üblichem Sortiment alkoholischer Getränke“, 10 Punkte). Insgesamt wurde so gestützt auf die Richtlinien eine Gesamtpunktzahl von 35 Punkten ermittelt, was gemäss der darin enthaltenen Skala (0 –

30 Punkte: Fr. 100.--; 31 – 45 Punkte: Fr. 200.--; 46 – 60 Punkte: Fr. 300.--; 61 – 70 Punkte: Fr. 400.--; 71 – 80 Punkte: Fr. 600.--; 81 – 85 Punkte: Fr. 900.--) zur Festsetzung der Alkoholabgabe auf Fr. 200.-- führte.

e) Die Rechtskonformität der Richtlinien wird von den Beschwerdeführenden nicht bestritten. Diese bemängeln lediglich die Zuordnung hinsichtlich der Grösse des Geschäftes und fordern eine Einstufung ihres Unternehmens in die Kategorie „bis 100 m² Verkaufsfläche“ und damit eine Anrechnung von 0 Punkten. Dies ergäbe eine Gesamtpunktzahl von 25 und damit eine Alkoholabgabe von Fr. 100.--. Zur Begründung machen die Beschwerdeführenden unter Hinweis auf die von ihnen eingereichte Beilage „Grundriss D.“ geltend, die Gesamtfläche des Produktionsbetriebes betrage 300 m² und werde zum grössten Teil für die Produktion verwendet. Die für die Lagerung und den Versand benötigte Fläche sei kleiner als 300 m².

Demgegenüber macht der Regierungsstatthalter geltend, mangels Regelung für Onlinebetriebe in den Richtlinien und des Umstandes, dass die A. GmbH keine eigentliche Verkaufsfläche im engeren Sinn aufweise, müsse für die Berechnung der Alkoholabgabe eine virtuelle Verkaufsfläche herangezogen werden. In der Regel bestünde das Angebot bei einem Onlinebetrieb aus den Produkten, die in den Lagerräumen aufbewahrt würden. Indiz für die Grösse der virtuellen Verkaufsfläche seien somit die Fläche der Lagerräume sowie die für die Vorbereitung des Versandes/Vertriebes benötigten Räume (vgl. vorne E. 2.b).

Dieser Argumentation ist beizupflichten. Es kann nicht angehen, dass Onlinebetriebe mangels physischer Verkaufsflächen und mangels Nennung in den Richtlinien von der Alkoholabgabepflicht gemäss Art. 41 Abs. 1 GGG befreit oder in erheblichem Masse gegenüber anderen Verkaufsgeschäften bevorzugt werden. Nachdem die Beschwerdeführenden in ihrem Gesuch um Erteilung der Betriebsbewilligung R vom 3. April 2016 ohne Vorbehalt noch eine Verkaufsfläche von 300 m² angegeben haben, weisen sie in ihrer erst im Laufe des Beschwerdeverfahrens eingereichten Beilage „Grundriss D.“ nunmehr eine Fläche für den Verkauf von 36 m² (Raum A) aus. Der Beilage lassen sich folgende, nach Ansicht der Beschwerdeführenden nicht anrechenbaren Flächennutzungen entnehmen: 40 m² Bürofläche, 37 m² Produktionsfläche G., 21 m² Lagerraum für H. und sonstige Zutaten, 10 m² Lagerraum für Reinigungsmittel und Produktionsmittel, 123 m² Allgemeine Produktionsfläche für I., Reifung von F. in Edelstahl tanks und Holzfässern, 18 m² J.-Lager und J.-Mühle. Insgesamt ergibt dies unter Einbezug von Warenlift und Treppenhaus eine Grundrissfläche von ca. 300 m². Entgegen der von den Beschwerdeführenden behaupteten Verkaufsfläche von 36 m² geht der Regierungsstatthalter von einer

solchen über 100 m² aus und hat der Berechnung der Alkoholabgabe eine Betriebsgrösse von „bis 300 m² Verkaufsfläche“ zugrunde gelegt und entsprechend mit 10 Punkten gewichtet. Diese Einteilung in die zweithöchste von vier Kategorien (bis 100 m² Verkaufsfläche: 0 Punkte; bis 300 m² Verkaufsfläche: 10 Punkte; bis 600 m² Verkaufsfläche: 20 Punkte; über 600 m² Verkaufsfläche: 30 Punkte) erscheint aus den folgenden Gründen angemessen: Dank der visuellen Aufbereitung des Produkteangebots im Internet ist es den Beschwerdeführenden möglich, ihr Warenangebot auf einer deutlich kleineren Fläche bereitzustellen, als es ein Geschäft tun muss, das die Kundinnen und Kunden einzig mit der visuellen Warenpräsentation vor Ort zum Kauf animiert. Es kommt hinzu, dass die Beschwerdeführenden im Gegensatz zu den in den Richtlinien aufgeführten Geschäften in ihrer D. ausschliesslich alkoholische Getränke anbieten. Es wäre darum nicht sachgerecht, sie gleich zu behandeln wie die in die tiefste Kategorie fallenden kleinen Lebensmittelgeschäfte.

9. a) Zusammenfassend ergibt sich, dass die vom Regierungsstatthalter in der Betriebsbewilligung R vom 9. Mai 2016 verfügten Auflagen und die verlangte Alkoholabgabe nicht zu beanstanden sind. Folglich sind die diesbezüglichen Vorbringen der Beschwerdeführenden unbegründet und die Beschwerde ist – abgesehen von der Korrektur eines Redaktionsfehlers und einer Ergänzung in der Rubrik „Bemerkungen“ – abzuweisen.
- b) Die Verfahrenskosten sind nach Massgabe des Obsiegens bzw. Unterliegens zu verlegen. Gemessen an ihren Rechtsbegehren unterliegen die Beschwerdeführenden weitgehend und werden entsprechend kostenpflichtig (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Ihnen sind demzufolge vier Fünftel der Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen. Beide Beschwerdeführenden haben den Verfahrensaufwand in vergleichbarem Umfang verursacht, sodass sich eine gemeinsame Kostenauflegung unter Solidarhaft rechtfertigt (Art. 106 VRPG; vgl. Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., N. 2 zu Art. 106 VRPG und N. 9 zu Art. 108 Abs. 1 VRPG). Parteikosten sind keine zu sprechen (Art. 104 Abs. 3 VRPG).

Aus diesen Gründen wird

erkannt:

1. Die Beschwerde der A. GmbH und des B. vom 11. Mai 2016 wird insoweit teilweise gutgeheissen, als die Verfügung des Regierungsstatthalters des Verwaltungskreises C. vom 9. Mai 2016

1. unter der Rubrik „Bemerkungen“ wie folgt zu präzisieren ist:

Bemerkungen: Produkte werden via Online-Shop oder Auslieferung verkauft.

Produkte können nach Absprache und unter Vorbehalt der Einhaltung der Öffnungszeiten gemäss HGG auch in der D. abgeholt werden.

2. im Beiblatt „Richtlinien der Volkswirtschaftsdirektion zur Alkoholabgabe“ insofern korrigiert wird, als die Unternehmensbezeichnung „A. GmbH“ an die Stelle der Bezeichnung „B.“ tritt.

2. Soweit weitergehend wird die Beschwerde abgewiesen.
3. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens vor der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von Fr. 1'000.--, werden den Beschwerdeführenden zu vier Fünfteln und je zur Hälfte, ausmachend **je Fr. 400.--**, unter solidarischer Haftbarkeit zur Bezahlung auferlegt. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides.
4. Parteikosten werden keine gesprochen.
5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, geführt werden. Die Beschwerde ist schriftlich und mindestens im Doppel einzureichen. Sie hat einen Antrag, eine Begründung und eine Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Bern, 21. November 2016